AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

Betr.: Bauleitplanung der Gemeinde Stockelsdorf

hier: Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses zum Bebauungsplan Nr. 69 für das Gebiet nordwestlich der rückwärtigen Wohnbebauung des Schulweges, nordöstlich der rückwärtigen Wohnbebauung des Klosterweges sowie südöstlich des Klosterlaufes gem. § 10 Baugesetzbuch

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Stockelsdorf hat in der Sitzung am 28.090.2009 den Bebauungsplan Nr. 69 für das Gebiet nordwestlich der rückwärtigen Wohnbebauung des Schulweges, nordöstlich der rückwärtigen Wohnbebauung des Klosterweges sowie südöstlich des Klosterlaufes, bestehend jeweils aus der Planzeichnung - Teil A - und dem Text - Teil B -, als Satzung beschlossen.

Dies wird hiermit bekannt gemacht.

Der Bebauungsplan tritt mit Beginn 22.10.2009 in Kraft.

Alle Interessierten können den vorgenannten Bebauungsplan, die Begründungen und die zusammenfassende Erklärungen dazu von diesem Tage an im Bauamt der Gemeindeverwaltung Stockelsdorf, Ahrensböker Str. 7, 23617 Stockelsdorf, 2. Stock, Zimmer 201, während der Öffnungszeiten für den Publikumsverkehr einsehen und über den Inhalt Auskunft erhalten.

Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, Mängel der Abwägung

Beachtliche Verletzungen der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 des Baugesetzbuchs (BauGB) bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie der in § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Vorschriften werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Dasselbe gilt für die nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlichen Mängel des Abwägungsvorgangs. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Fälligkeit und Erlöschen möglicher Entschädigungsansprüche

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 Baugesetzbuch über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe durch diese Bebauungspläne in eine bisher zulässige Nutzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Verletzung landesrechtlicher Formvorschriften

Unbeachtlich ist ferner eine Verletzung der in § 4 Abs. 3 Gemeindeordnung bezeichneten landesrechtlichen Formvorschriften über die Ausfertigung und Bekanntmachung der Bebauungsplansatzung sowie eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde Stockelsdorf unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die die Verletzung ergibt, geltend gemacht worden ist.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist im beiliegend Übersichtplan dargestellt.

Stockelsdorf, 09.10.2009

Gemeinde Stockelsdorf Die Bürgermeisterin Gez. Brigitte Rahlf-Behrmann

LS

